STATUTEN DES VEREINS

FAIRTHERAPY Zentrum für Traumatherapie

§ 1: Name Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „FAIRTHERAPY Zentrum für Traumatherapie", im Folgenden kurz „FAIRTHERAPY" genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister von Wien.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist gemeinnützig, insbesondere mildtätig. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar, Menschen, die ein Trauma erlitten haben und nicht über die notwendigen finanziellen Mittel für die Therapie zur vollständigen Wiederherstellung ihrer Gesundheit verfügen, den Zugang zu Therapie zu ermöglichen.
2. Der Verein setzt sich weiters das Ziel, nicht nur die finanziellen Barrieren abzubauen, sondern auch andere Barrieren, die z. B. durch nichtdeutsche Muttersprache, soziale Herkunft oder mangelnde Informationen entstehen.
3. Der Verein FAIRTHERAPY bezweckt weiters, interdisziplinäre Traumaforschung zu fördern.
4. Der Verein FAIRTHERAPY will in einem offenen Prozess der Reflexion und Umsetzung einen Beitrag zur Auseinandersetzung über den Umgang mit Ressourcen in unserer Gesellschaft leisten.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die im Folgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

1. Als ideelle Mittel dienen Öffentlichkeitsarbeit, wie z. B. Vorträge, Werbebroschüren, Veranstaltungen, Internetpräsenz.
2. Der Verein kooperiert mit Einrichtungen des Gesundheitswesens, TherapeutInnen und anderen ExpertInnen mit nachgewiesener Fachqualifikation. Der Erfolg der Therapien wird durch klinisch-psychologische Verlaufsdiagnostik abgesichert.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Förderungen, Kooperationen, Erlöse aus Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind solche, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
3. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen, mündigen und volljährigen Personen werden sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden und wird unverzüglich wirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Grund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines strafrechtlichen Deliktes oder vereins-schädlichen Verhaltens durch den Vorstand erfolgen.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz Mahnung mit eingeschriebenem Brief länger als drei Monate nach dem Datum des Poststempels den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 3 genannten Gründen durch den Vorstand erfolgen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, so sie der Zielgruppe angehören und die Einrichtungen des Vereins nach Absprache zu nutzen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu bezahlen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung (§§ 9f)
2. Vorstand (§§ 11-13)
3. GeschäftsführerIn (§ 14)
4. Wissenschaftlicher Beirat (§ 15)
5. RechnungsprüferInnen (§ 16)
6. Schlichtungsstelle (§ 17)

§ 9: Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung, jeweils mit einfacher Mehrheit statt oder auf Antrag beider Rechnungsprüfer:innen oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen: per E-Mail, mittels Telefax oder auf dem Postweg (an die vom Mitglied angegebenen Nummern oder Adressen). Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail vorliegen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei jedem Mitglied nur eine Stimme delegiert werden kann.
7. Die Generalversammlung ist, vorausgesetzt Abs. 3 ist erfüllt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die Schriftführer:in. Ist auch diese/r verhindert, so leitet der/die Vereinskassier:in die Sitzung.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme der Funktionärsberichte,
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
3. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl und Abwahl der Vereins-FunktionärInnen und der Rechnungsprüfer:innen,
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
6. Änderung der Statuten und Vereinsauflösung,
7. Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen der Tagesordnung.

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern:
2. Dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter:in des/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer:in und dem/der Kassier:in.". Weitere Vorstandsmitglieder können vom Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung kooptiert werden beziehungsweise von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode gewählt werden.
3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, welches sich im Rahmen der nächstfolgenden Generalversammlung der Wahl stellt.

4. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, worin die weiteren Aufgaben und Verantwortlichkeiten geregelt sind.
6. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
7. Der Vorstand wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden, in dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden, und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des /der Vorsitzenden den Ausschlag.
10. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
    Die Enthebung eines Vorstandsmitglieds kann auf Grund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines strafrechtlichen Deliktes, vereinsschädlichen Verhaltens oder der groben Vernachlässigung von Vorstandspflichten durch die Generalversammlung erfolgen. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan" im Sinne des § 5 Absatz 1 Vereinsgesetz 2002.
2. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
    1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis,
    2. Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
    3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung,
    4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
    5. Verwaltung des Vereinsvermögens,
    6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
    7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

8. Die Entscheidung über die Schaffung bzw. Abschaffung der Funktion eines/einer Geschäftsführer:in gemäß § 14 der Statuten einschließlich der Vereinbarung angemessener Festlegungen im Anstellungsvertrag samt dem Abschluss und der Beendigung dieses Anstellungsvertrags für den Verein.
9. Die Auswahl und Kontrolle der Geschäftsführung, einschließlich ihrer Beratung, Unterstützung und kritischen Reflexion, erforderlichenfalls durch formelle Ausübung seines Weisungsrechts.
10. Die Überwachung der Einhaltung und Verfolgung des Vereinszwecks.
11. Das Tragen der (vor allem finanziellen) Letztverantwortung.

§13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter:in des/der Vorsitzenden vertritt den Verein nach außen. Im Fall einer Bestellung eines/einer Geschäftsführer:in gemäß § 14 der Statuten wird der Verein sowohl durch den/die Vorsitzende/n des Vorstandes bzw. dessen/deren Stellverteter:in als auch vom/von der Geschäftsführer:in jeweils selbständig vertreten. Sofern der/die Vorsitzende bzw. dessen/deren Stellvertreter:in eine Vertretungshandlung setzt, wird er/sie den/die Geschäftsführer:in hierüber tunlichst vorher informieren, jedenfalls aber zeitnah in vollem Umfang informieren.
2. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten FunktionärInnen erteilt werden.
4. Bei Gefahr in Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der/die Schriftführer:in hat den/die Vorsitzende:n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
7. Der/die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§14: GeschäftsführerIn

1. Der Vorstand kann mit Zwei/Drittel Mehrheit beschließen, dass ein/eine Geschäftsführer:in bestellt wird, der die laufenden Geschäfte des Vereins besorgt. Er ist zur selbstständigen Vertretung des Vereins berechtigt und verpflichtet.
2. Die Funktionsperiode des Geschäftsführers/in beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
3. Der/die Geschäftsführer:in erfüllt die Aufgaben des Vorstands, insbesondere gemäß § 12 Absatz 1 bis 8, er ist dabei stets an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
4. Der/die Geschäftsführer:in hat die vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung einzuhalten, worauf auch bei der Gestaltung des Dienstvertrags Bedacht zu nehmen ist.
5. Der Vorstand bzw. die einzelnen Vorstandsmitglieder sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Geschäftsführung des/der Geschäftsführer:in zu nehmen.
6. Der/die Geschäftsführer:in ist der Mitgliederversammlung sowie dem Vorstand (insbesondere in Vorstandssitzungen) berichtspflichtig. Zu diesem Zweck ist der/die Geschäftsführer:in verpflichtet, seine/ihre Tätigkeiten im Rahmen der Geschäftsführung transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren.
7. Die Auflassung der Funktion eines/einer Geschäftsführer:in bedarf des qualifizierten Quorums gemäß Absatz 1, im Übrigen entscheidet der Vorstand in Bezug auf die Geschäftsführung mit einfacher Mehrheit (§ 11 der Statuten).

§ 15: Wissenschaftlicher Beirat

1. Der wissenschaftliche Beirat kann vom Vorstand bestellt werden. Er setzt sich aus Personen mit besonderer wissenschaftlicher und/oder berufspraktischer Qualifikation im Sinne des Vereinszweckes zusammen.
2. Der wissenschaftliche Beirat überprüft die fachliche Qualität der vom Verein gebotenen Leistungen.
3. Im Übrigen gelten für die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats die Bestimmungen des § 11 Absatz 9 sinngemäß.

§ 16: Rechnungsprüfer:innen

1. Die beiden Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Den Rechnungsprüfer:innen obliegen die laufenden Gebarungskontrollen und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben im Rahmen der Gesetze im Sinne der laufenden Kontrolle zu allen Vereinsunterlagen und allen Gremien Zutritt.

3. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegen-stand der Prüfung ist.
4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
5. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen des § 11 Absatz 9 sinngemäß.

§ 17: Schlichtungsstelle

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle berufen.
2. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen acht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied der Schlichtungsstelle namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat die Generalversammlung einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das Vereinsvermögen, nach Abdeckung der Passiva, zu übertragen ist. Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen an eine Organisation zu übertragen, die ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt, die das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG 1988 zu verwenden hat.

Wien, am 27.09.2023